

18.

17. Grundbesitzverteilung am 15. März 1939

Auf Grund einer Verfügung mit dem Güterbeständigen  
Hr. Hill soll es sich praktischerweise bei dem Namen  
bleiben: Hiltkeil.

Hiltkeil sind Hiltkeilern zu werden umzusetzen.

Die Hiltkeil bilden:

1. Hof. Otto Köhler

2. Hof. Heinrich Löffler

Kornhäuser. Adolf Linnert

Besitzhäuser u.

Lindenberg. Wilhelm Böll

Alle Hiltkeilern zu werden

Wilhelm Hiltkeilern sind Otto Hiltkeilern.

Löffler sind:

Hiltkeilern sind alle 14 Tage.

Die Löffler soll es sich um die Hiltkeilern  
Löffler werden, um Hiltkeilern sein bei der  
Löffler Hiltkeilern.

Am Donnerstag, dem 18. März, sind die Löffler  
Hiltkeilern sind.

19.

18. Gewerkschaftsversammlung am 21. Juni 1939

Um 1/2 9 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung.

Im Mittelpunkt stand das Jubiläum.

Es soll am 30. Juli stattfinden. Am 31. Juli folgt das Dinnerfest.

Die einzelnen Punkte sind wie folgt:

Auf dem Programm stehen die Punkte aus der Sitzung hervorgehend.

Das Tagesgeld soll von nun an werden für den nächsten Tag 2 M. in der ersten 1,50 M. in der 2. M.

Über die Aufstellung und die Höhe der Beiträge.

In der nächsten Sitzung soll die Forderung sein bei der nächsten Sitzung soll die Höhe der Beiträge von der Sitzung zu verhandeln.

Eintrittsgeld.

2 M. 10. 1/10.

Turnerfest : 29.8. 1926 am Steinberg



Turnerfest 1928 (Schützenzelt)

Abmarsch vom Schützenzelt



1928 Schießstand: Schützenverein Achim  
an den Jannern

Schützenzelt  
 Standort:  
 heutiger  
 Sportplatz



*Die Herren versammeln sich  
 auf dem Schützenplatz*

Sitzgruppe  
 am  
 Schützenzelt



Arznogeln  
 der  
 Königsscheibe  
 bei Otto Köhl

*- Adium, - Schützenfest 1930. -*



# Satzung

Die vorstehende Satzung ist von mir genehmigt



24. OKT. 19

*W. K. ...*  
Sportbereichsführer  
NSRL

§ 1.

1. Der Verein — die Gemeinschaft — führt den Namen

*„Schützerverein Achim 1920.“*

und hat seinen — ihren — Sitz in

*Achim Kreis Wolfenbüttel*

2. Er — sie — ist — wird — in das Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das ~~8~~ läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 2.

Der Verein — die Gemeinschaft — bezweckt die leibliche und charakterliche Erziehung der Mitglieder im Geiste des Nationalsozialismus durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen.

§ 3.

Der Verein — die Gemeinschaft — ist mit allen seinen — ihren — Mitgliedern dem Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRL) und dem Deutschen Schützenverband

§ 4.

e. V., angeschlossen.

1. Der Verein — die Gemeinschaft — führt als Mitglieder:

- a) ausübende (aktive),
- b) unterstützende (inaktive),
- c) jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren, die der NS. angehören
- d) Ehrenmitglieder.

2. Die ausübenden und die unterstützenden Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

3. Die jugendlichen Mitglieder sind nicht berechtigt, an den Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen. Sie sind beitragsfrei.

4. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ausübenden und die unterstützenden Mitglieder. Über ihre etwaigen Pflichten bestimmt der Ältestenrat bei ihrer Ernennung.

5. Der Vereinsführer — Gemeinschaftsführer — kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.

6. *Mitglieder können nicht Personen sein, die nicht Deutschen oder verwandten Blutes oder solchen gleichgestellt sind.*

§ 5.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsführer — Gemeinschaftsführer —. Er kann diese Befugnis übertragen.

§ 6.

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer — Gemeinschaftsführer —. Er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zahlbar ist — er ist nur zum unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zulässig.

2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum Beitrags-schuldner.

#### § 7.

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein — ~~der Gemeinschaft~~ — ausgeschlossen werden:
  - a) auf Antrag des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ — durch den Ältestenrat (§ 12),
  - b) durch den Führer des NSRL, der diese Befugnis übertragen kann.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — und des NSRL, gegen Anordnungen der Führung der genannten Gemeinschaften sowie gegen die Grund-sätze, nach denen diese Gemeinschaften geleitet werden,
  - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange der unter a) genannten Gemein-schaften,
  - c) gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb der unter a) genannten Gemein-schaften,
  - d) Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zu den unter a) genannten Gemeinschaften sich ergebenden Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.
3. Das Ausschließungsverfahren und die Rechtsmittel, die gegen die in diesem Verfahren er-gangenen Entscheidungen zulässig sind, richten sich nach den Vorschriften der Rechts- und Strafordnung des NSRL.
4. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

#### § 8.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit nicht die Satzung eine Ausnahme zuläßt. Aber die Art und Höhe der Beiträge bestimmt der Vereinsführer — ~~Gemeinschafts-führer~~ —, der diese Bestimmung der Versammlung der Mitglieder zur Kenntnis zu geben hat und sie nach Bedarf abändern kann. Die Bestimmung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Beitragsleistung in einer einmaligen Zahlung besteht oder ob sie in Raten und zu welchen Terminen sie stattzufinden hat.
2. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsführers — ~~Gemein-schaftsführers~~ — sowie den Anordnungen des Führers des NSRL. Folge zu leisten. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — übt die Disziplinarergewalt über die Mitglieder bei allen Verstößen aus, die nicht zur Ausschließung führen. Die gleiche Befugnis hat der Führer des NSRL., der sie übertragen kann. Hinsichtlich der Art der Disziplinarstrafen und der Rechtsmittel gelten die Vorschriften der Rechts- und Strafordnung des NSRL.

#### § 9.

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — liegt in der Hand des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ —. Er ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts.
2. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — ernannt seinen Stellvertreter. Dieser hat im Falle der Behinderung des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ — dessen Rechte. Der Fall der Behinderung braucht nicht dargelegt zu werden.
3. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ wird von dem örtlich zuständigen Kreisführer des NSRL. im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP. bestellt und abberufen. Der Versammlung der Mitglieder steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Bestellung und Abberufung bedarf der Genehmigung des Führers des NSRL., der diese Befugnis übertragen kann.
4. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — bedarf zu jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügung über Grundbesitz des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — der Zustimmung des Führers des NSRL.

§ 10.

Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — ernannt die zur Durchführung der Verwaltungs- und sonstigen Aufgaben des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ — und sind ihm verantwortlich. Vertretungsmacht steht ihnen nur kraft besonderer Vollmacht zu.

§ 11.\*)

Der Vorstand besteht aus:

1. Vereinsführer
2. Stellvertreter
3. Kassenvart.
4. Schriftwart.
5. Schiepswart

Die Mitarbeiter und ihre Aufgaben bestimmt der Vereinsführer in einer besonderen Ordnung.

§ 12.

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — wird ein Ältestenrat gebildet. Diesem stehen auch die im § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 1 a und § 15 Abs. 2 bezeichneten Befugnisse zu, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ —.
2. Dem Ältestenrat gehören an:
  - a) der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — und sein Stellvertreter,
  - b) mindestens drei Mitglieder, die der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — für die Dauer von 2 Jahren bestimmt.
3. Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheiten persönlich beteiligt ist.
4. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ —.

§ 13.

Die Versammlung der Mitglieder wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — laufend zu überwachen und an die Versammlung der Mitglieder zu berichten.

\*) § 11 regelt die den Mitarbeitern zugewiesenen Aufgaben.



§ 14.

1. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — beruft alljährlich spätestens 4 Wochen vor dem Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der diese spätestens eine Woche vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsberichte des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ — und seiner Mitarbeiter,
  - b) Entlastung der unter a) genannten Personen,
  - c) etwa anfallende Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
2. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15.

1. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 3 Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Versammlung gelten.
2. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 16.

Eine Änderung der Satzung ist nur mit Zustimmung des Führers des NSRL. zulässig, der seine Befugnis übertragen kann. Sie wird vom Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — beschlossen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Regelung des Austritts (§ 6 Abs. 1) oder der Aufgaben der Mitarbeiter (§ 11) handelt.

§ 17.

1. Über die Auflösung des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Befugnis zur Auflösung steht auch dem Führer des NSRL. nach Anhörung des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ — zu.

§ 18.

Mit der Auflösung des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — fällt das Vermögen an den NSRL. Der Führer des NSRL. kann das Vermögen einem dem NSRL. angeschlossenen Verein — ~~einer dem NSRL. angeschlossenen Gemeinschaft~~ — zur Verwendung für die Zwecke der Leibeserziehung zuweisen.

Achim, den 15. Juli 1940.

J. H. Köhler

**DEUTSCHER SCHÜTZENVERBAND  
GAU NIEDERSACHSEN**

Ort: **Börssu**  
(Genau Angabe mit Postamt)

Kreis: **Braunschweig**  
Unterkreis: **Wolfenbüttel**

Tag: **1. April 1941**

V.M.Nr. **3**

**Mitgliederliste**

des  
der **Schützenvereins Achin** (Genau Anschrift des Vereins) **Börssu**

nach dem Stande vom **1. April 1941**

**Zu beachten:** Bei jedem Mitglied ist die zutreffende Beitragsklasse mit einer »I« auszufüllen.

Unter »Bemerkungen« sind Vereinsführer, dessen Stellvertreter, Kassenwart, Schießwart und Dietwart als solche zu kennzeichnen (rot unterstreichen). Anzeiger und Jungschützen sind auch entsprechend aufzuführen.

Lfd. Nr.	Familiename, Rufname	Wohnort, Straße und Nummer	Alter	Beitragsmarken				Bemerkungen
				I	II	III	IV	
1	Angerstein, Wilh.	Achin	46			X		Schießwart
2	v. Alten, Otto	"	31				I	Pg.
3	Baber, Emil	"	33					Soldat
4	Binner, Artur	"	40				I	Kassenwart
5	Binner, Herbert	"	33				I	
6	Bötel, Alwin	"	99				I	
7	Bothe, Robert	"	47				I	
8	Buchheister, Heinz.	"	47				I	2. Vorsitzender
9	Bübber, Ferd.	"	47				I	
10	Hauenschild, Bernh!	"	34					Soldat
11	Hotopp, Horn. Gespf.	"	20					"
12	" " Bäckernstr.	"	30				I	
13	Hotopp, Otto, Hofnstr.	"	61				I	→ IV
14	" , Otto Gespf.	"	35					Soldat Pg.
15	Hotopp, Wilh. Gespf.	"	64				I	→ IV
16	" " , Schuhmstr.	"	36					Soldat
17	Kasten, Ewald	"	49				I	
18	Köhler, Otto	"	41				I	1. Vorsitzender
19	Kupferschmidt, Horn.	"	41				I	
20	Krull, Wilh.	"	39				I	Dietwart, Pg.
21	Marchofsta, Wilh.	"	43				I	
22	Niestrop, Otto	"	39				I	Schießwart
23	Paxmann, Otto	"	31					Soldat

	Rufname	Achim und Nummer	Alter	Bezugskarten				Bemerkungen
				I	II	III	IV	
	Putschkun, Gustav	Achim	41			X		
25	Schäfer, Rich.	"	48			/		
26	Schumacher, Walter	"	33			+		Soldat, Pg.
27	Wagenführ, Otto	"	29			/		Pg.
28	Warnecke, Rich.	"	51			/	X	Pg.
29	Wanderslob, Justus	Achim	52					Soldat
30	v. Alten, Adolf	"	67					} Passive Mitgl.
31	Köhler, Hugo	"	72					
32	Brandes, Wilh.	"	74					
33	Wagenführ, Hermann	"	70					

*Es waren damals dieselben Mitglieder!*



Für die Richtigkeit.

*Otto Köhler*  
Vereinsführer

# Neu - Gründung des Schießclubs

am 13.11.1950

**Schmiede, Büchsenmacherei Adolf Meyer**  
büttel, Breite Herzogsstraße 7/8 - Fernruf Nr. 2743  
Gegründet 1865

Von Herrn Schießclub Astoria 1.  
für Rechnung des Schützen  
RM \_\_\_\_\_

erhalten zu haben, bescheinige hiermit  
Wolfenbüttel, M. 12. 50.

Fol. \_\_\_\_\_ RM \_\_\_\_\_

0058 *[Signature]*

1. Original  
Quittung

**QUITTUNG** 5

DM \_\_\_\_\_

DM für Musketen 80 - 11/12  
in Worten

von Schießclub Astoria

für \_\_\_\_\_

empfangen zu haben, bescheinigt P. H. Brittenberger

bezahlt durch Meyer, den \_\_\_\_\_ 1950

0350

Winter -  
Vergnügen  
am 31.12.1950



1952



1953



**Quittung** 93 DM 407

in Worten:

DM viertausendachtundfünfzig

von Schickelb. Schinn  
für Kassenzum Sommerfest  
am 8. u. 9. Juni 1956

Ort Schinn erhalten zu haben, bescheinig  
den 9. Juni 1956

Buchungsvermerk:

*Leinhard Kunkel*  
Stempel und Unterschrift

-CCC-Quittungen, Bestell.-Nr. 0642 = 2x50 Bl. / Nr. 641 = 50 Bl.

Schützenfest

1952

Schützenfest  
am  
8. u. 9. 7. 56  
in der  
Bitter Scheune



Umzug  
1956